

Probleme zwischen Rüdenbesitzer und Züchter

In den meisten Fällen gehört der Zuchtrüde nicht derselben Person, wie die Zuchthündin. In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- 1) der Rüdenbesitzer erhält vom Züchter eine Geldzahlung für die Zurverfügungstellung des Rüden
- 2) der Rüdenbesitzer erhält vom Züchter eine bestimmte Anzahl Welpen aus dem Wurf für die Zurverfügungstellung des Rüden
- 3) beide teilen sich den Erlös aus dem Verkauf der Welpen

Im Fall 1) – der am einfachsten zu handhaben ist – ist der Züchter allein verantwortlich für Aufzucht und Verkauf der Welpen. Er muss den Käufern gegenüber gewährleisten, wenn etwas mit den Welpen nicht in Ordnung ist. Wenn nun aber der Züchter meint, dass die Mängel, die Käufer geltend machen, (auch) durch den Rüden verursacht wurden, so bleibt dem Züchter nur, beim Rüdenbesitzer Regress zu nehmen. Dies läuft üblicherweise so ab, dass der Züchter sich verklagen lässt und dem Rüdenbesitzer den Streit verkündet, damit das Ergebnis aus dem Prozess zwischen Käufer und Verkäufer = Züchter auch gegen den Rüdenbesitzer gilt, und in dem Prozess Züchter vs. Rüdenbesitzer das Gericht nicht plötzlich von einem ganz anderen Ablauf oder rechtlichen Würdigungen ausgeht.

Im 2. Fall erhält der Rüdenbesitzer – nach einer gewissen Aufzuchtzeit beim Züchter bzw. der Mutterhündin – Welpen, für deren Verwendung er sodann verantwortlich ist. Hier stellen sich die Probleme bei Gewährleistungsansprüchen dann jeweils in beide Richtungen – je nach dem wer nun eben Verkäufer und wer Regresspflichtiger ist.

Der dritte Fall ist derart problembeladen, dass er dem Verfasser bislang nicht untergekommen ist. So kann Streit entstehen, welche Kosten vom Erlös abzuziehen sind bevor geteilt wird; ob der Züchter als Verkäufer auch wirklich einen guten Preis erzielt hat; wer im Rechtssinne Verkäufer ist und ob der andere ihn im Falle von Gewährleistungsansprüchen unterstützt.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

In jedem Fall stellt sich zunächst die Frage, was für ein Vertrag zwischen Rüdenbesitzer und Züchter zu Stande gekommen ist. Ein Kaufvertrag wird es meist nicht sein, da nicht nur der Samen des Rüden gekauft wird, wie dies bei Pferden oft der Fall ist, wenn künstlich befruchtet werden soll. In Frage käme auch ein Miet- oder Verwahrungsvertrag über den Rüden, oder ein Pachtvertrag über die Hündin, da aus der Sache (Hündin) Früchte (Welpen) gezogen werden sollen. Hier handelt es sich in jedem Fall um einen atypischen Vertrag, der im Gesetz (BGB) nicht ausdrücklich geregelt ist. Folglich werden im die gesetzlichen Rechte und Pflichten aus den Vertragstypen analog herangezogen, die in etwa auf die konkrete Problemsituation passen. Vorher prüft man jedoch, was die Parteien wirklich wollten. Nur wenn der Parteiwille keine Regelung enthält, greift man auf das Gesetz zurück.

Der Rüde wird üblicherweise beim Züchter untergebracht und gepflegt. Das bedeutet, der Züchter wird Besitzer und haftet gem. § 834 BGB als Tierhüter weswegen er entsprechend versichert sein sollte. Da der Rüdenbesitzer Halter bleibt, muss er seine Tierhalterhaftpflichtversicherung behalten und dies dem Züchter nachweisen.

Ohne vertragliche Regelung wird der Züchter als Eigentümer der Hündin gem. § 953 BGB auch Eigentümer ihrer Früchte, also der Welpen.

Sollte einmal – wie bei Pferdezüchtern üblich – der Fall vorliegen, dass die Hündin zum Rüdenbesitzer zieht, kann auch vereinbart werden, dass dieser mit dem Wurf Eigentümer der Welpen wird: § 956 Abs. 1 BGB regelt: *„Gestattet der Eigentümer (der Hündin) einem anderen (dem Rüdenbesitzer), sich Erzeugnisse (Welpen) der Sache (Hündin) anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum ..., wenn ihm der Besitz der Sache (Hündin) überlassen ist, mit der Trennung ...“*.

In unserem 2. Fall muss also vertraglich vereinbart werden, dass (und wann) der Rüdenbesitzer (welche/wieviele) Welpen aus dem Wurf erhält und wer vor der Übergabe das Risiko trägt, dass die Welpen krank werden oder gar sterben oder auch Dritten Schäden verursachen. Die Welpen müssen ihm dann übereignet (also übergeben) werden.

Eine weitere Frage ist die Dauer der Überlassung bzw. unter welchen Voraussetzungen der Rüde bzw. die Hündin wieder zurückgenommen bzw.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

zurückgegeben wird. Zunächst ist die planmäßige Laufzeit des Vertrages zu regeln, für die Hündin mindestens bis zur achten Woche, für den Rüden wohl bis zum Vollzug des Deckaktes oder bis zur Aufnahme. Die Praxis zeigt, dass die Parteien eine Kündigungsmöglichkeit benötigen. Nimmt die Hündin nicht auf oder resorbiert, ist zu regeln, ob der Rüdenbesitzer die Gelegenheit/Pflicht zur Nachbedeckung hat oder ob der Vertrag damit endet, bzw. ein Kündigungsrecht entsteht – und wie sich dies auf das Entgelt auswirkt. Sinnvoll ist eine Fruchtbarkeitsuntersuchung, die medizinisch feststellbare Mängel offenbart. Auch derjenige der sein Tier weggibt muss kündigen können. Das Pachtrecht gibt ihm ein Kündigungsrecht, wenn ein vertragswidriger Gebrauch vorliegt – etwa wenn ein Rüde für weitere Deckakte verwandt oder als Freiland-Wachhund im Winter eingesetzt oder unsachgemäß versorgt wird. Wird der Hund zu Recht abgeholt, müssen die Parteien die Folgen regeln, nämlich den Schadensersatz für das vertragswidrige Verhalten des Tierempfängers. Geht der Rüdenbesitzer z.B. davon aus, dass er für eine gewisse Zeit keine Unterhaltskosten für seinen Hund hat, könnte festgehalten werden, dass der Züchter diese Kosten in jedem Fall übernimmt.

Selbstverständlich dürfte sein, dass der Züchter den Rüdenbesitzer umgehend über alle tierarztrelevanten Vorfälle zu informieren hat. Denn grundsätzlich hat der Rüdenbesitzer darüber zu entscheiden, ob und wie eine Behandlung durchgeführt wird. Im Übrigen müssen die Parteien entscheiden, wer die Kosten bzw. das Risiko des Rüden trägt. Handelt es sich um ein sehr wertvolles Tier, so bietet sich der Abschluss einer Lebensversicherung an. Verletzt sich der Rüde durch ein Verschulden des Züchters, so haftet er nach den allgemeinen Vorschriften auf Schadensersatz. Verletzen sich die Tiere gegenseitig – oder wird der Rüde durch weitere Tiere des Züchters verletzt, greift die Tierhalterhaftung. Nach Außen gegenüber Dritten haften Tierhüter (Züchter) und Tierhalter (Rüdenbesitzer) als Gesamtschuldner für „Taten“ des Rüden. Intern haftet man sich gegenseitig, ggf. sind Mitverschulden oder Haftungsquoten eigener Tiere zu berücksichtigen.

Diesbezüglich sollten sich die Parteien darüber einigen, ob die Haftung auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden soll. Handelt es sich um einen mittellosen Züchter, besteht die Gefahr, dass dieser eine Behandlung aus Kostengründen nicht durchführt. Hier sollte der Rüdenbesitzer die Option haben, die Kosten zu übernehmen, um die Welpen zu retten bzw. die Hündin zu erwerben und dann behandeln zu lassen.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Gibt der Züchter den Rüden nach Vertragsablauf nicht gesund zurück, macht er sich schadensersatzpflichtig. Da der Schaden nur sehr schwer zu berechnen ist, sollte schon im Vorwege ein bestimmter Betrag vereinbart werden (bspw. pro Krankheitstag). Im Gegenzug hat natürlich der Rüdenbesitzer seinen Hund zurückzunehmen. Tut er das nicht, so sollte man sich in diesem Fall ebenfalls auf einen bestimmten Schadensersatzbetrag je Tag einigen. Nimmt der Rüdenbesitzer den Hund nicht rechtzeitig zurück, so befindet er sich im Annahme-/Gläubigerverzug. Das bedeutet, der Züchter haftet von diesem Zeitpunkt an nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bekommt der Rüde also eine Infektion oder Ähnliches, so trägt allein der Rüdenbesitzer das Risiko.

Nur am Rande sei bemerkt, dass der ungewollte Deckakt (also auch durch den Rüden, nur eben der falschen Hündin) einen ersatzfähigen Tierhalterhaftungsfall darstellt. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist in einem solchen Fall der Halter der Hündin jedoch verpflichtet eine Abtreibung vornehmen zu lassen.

Sollte der Verfasser Fallkonstellationen übersehen haben, wird um Nachricht gebeten, um den Beitrag entsprechend ergänzen zu können. Über die Zusendung von Urteilen aus diesem Bereich zur Einarbeitung freut sich der Unterzeichner ebenfalls.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht,
Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz,
Kapitalanlagerecht -

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.